

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Sozialhilfe

Kennzeichen
GS5-A-2300/42-01

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Dr. Hahn

(0 27 42) 200

Durchwahl
14195

Datum
26. Juni 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.06.2001
Ltg.-806/S-2/1-2001
S-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Auszahlung von Leistungen und die Buchhaltung im Bereich der Sozialhilfe wird derzeit über verschiedene dezentral organisierte IT-Systeme abgewickelt, die die heutigen Anforderungen und insbesondere auch eine Währungsumstellung (€) nicht mehr bewältigen.

Aus diesem Grund wurde ein Projekt (NÖSIN – NÖ-Soziales-Informations-Netz) zur Optimierung der Verwaltungsabläufe und Informationsflüsse für den Sozialbereich und Konzipierung eines vernetzten IT-Systems gestartet.

Die erwartete Effizienzsteigerung wird sowohl den nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 hilfebedürftigen Menschen, den mit der Leistungserbringung befassten Einrichtungen von öffentlichen, aber auch privaten Trägern und schließlich auch der Verwaltung selbst zu Gute kommen.

Folgende Schwerpunkte des Projektes NÖSIN sollen herausgegriffen werden:

- Ersatz der nicht mehr entsprechenden Systeme
- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten (dzt. erledigen mehrere Stellen gleichartige Bereiche)
- Beseitigung von Inselfösungen
- Effizienter Personaleinsatz durch kürzere, schnellere Erledigungen

- Landesweite Koordination der Vormerkungen, bezirksübergreifende und schnelle Vergabe der Heimplätze nach Dringlichkeit und sozialen Erwägungen; dadurch Optimierung der Auslastung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Verkürzung der Wartezeit auf ein Pflegebett
- Zentrale Anlage und Wartung von allgemeingültigen Daten (Kontenrahmen, Tarife, ...) und zentraler Zugriff auf Daten von allen beteiligten Dienststellen
- Aktuelle Kreditüberwachung und Controlling
- Zentrale und flexible Statistikabfragen als Grundlage für Entscheidungen
- Automatisierung der Einnahmebuchungen

Das neue IT-System soll letztlich die Basis für schnellere und gleichzeitig bedarfsgerechtere Hilfeleistung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 bieten.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Unterstützung durch derartige Systeme für die Sozialplanung, damit das Leistungsangebot mittelfristig weiter verbessert bzw. den sich laufend ändernden Lebensumständen zielgerichtet angepasst werden kann

Als datenschutzrechtliche Grundlage ist daher eine gesetzliche Ermächtigung in das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 aufzunehmen.

In einer demokratischen Gesellschaft ist die Sorge um hilfebedürftige Menschen, wie dies im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 seinen Ausdruck findet, als wichtige gesellschaftliche Aufgabe und wichtiges öffentliches Interesse anerkannt.

Die vorgesehene Ermächtigung zur Datenverwendung dient diesem zwingenden sozialen Bedürfnis und kommt den Betroffenen zu Gute. Die vorgesehene Datenverwendung trägt damit unmittelbar zur Wahrung dieses wichtigen öffentlichen Interesses bei.

Die Ermächtigung zur Datenverwendung ist dabei so festgelegt, dass lediglich jene Daten verwendet werden dürfen, welche zur Vollziehung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 und damit zur raschen und zielgerichteten Hilfestellung unbedingt erforderlich sind.

Die Verwendung von Daten im Umfang des Gesetzesentwurfes stellt daher den notwendigen und gelindesten, zum Ziel führenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und ist auch verhältnismäßig im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Durch die vorliegende Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 wird auch die Verwaltungsstrafbestimmung im § 74 Abs. 2 leg. cit. geändert.

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen in den Landtag einbringen.

Entsprechend dieser Vorgangsweise wird der bestehende Schilling-Betrag unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Zusätzlich wird aber auch der Strafrahmen für Übertretungen von Normen, die letztlich dem Schutz von hilfebedürftigen Menschen dienen, deutlich ausgedehnt.

Das Betreiben von Sozialhilfeeinrichtungen ohne entsprechende Bewilligung nach diesem Gesetz, entgegen (Auflagen in) Bewilligungen und die Verhinderung des behördlichen Aufsichtsrechtes durch einen Betreiber verletzen massiv die Schutzinteressen von in Sozialhilfeeinrichtungen betreuten Menschen.

Der bisherige Strafrahmen trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung. Dies umso mehr, als Verpflegskosten für einen pflegebedürftigen Menschen durchaus den Betrag von S 30.000,- (€ 2.180,19) bis S 40.000,- (€ 2.906,91) pro Monat erreichen. In Einrichtungen mit beispielsweise zehn oder mehr Pflegebetten ist die bisherige Strafdrohung daher unzulänglich.

Die in den Verwaltungsstrafbestimmungen festgesetzten Euro-Beträge treten am 1. Jänner 2002 in Kraft. Bis dahin gelten entsprechende Schilling-Beträge.

Den im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geäußerten Anregungen und Bedenken wurde weitest gehend Rechnung getragen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

Kostendarstellung:

Zu Art. I Z. 2:

Die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Verwendung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 verursacht keine Kosten.

Zu Art. I Z. 3:

Der bestehende Schillingbetrag und unter Verwendung des Umrechnungskurses auf einen Euro-Betrag von 2.180,19 umgerechnete Betrag wird auf den Betrag von € 2.200,-- geglättet.

Da es sich bei § 74 Abs. 2 um (Straf-)Rahmenbeträge für bestehende Verwaltungsstrafatbestände handelt, entstehen durch die Änderungen keine Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 2:

- Die Ermächtigung im § 69a Absatz 1 des Entwurfes umfasst die grundlegenden, für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit und Leistungsabwicklung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erforderlichen Daten.

Durch das automationsunterstützte Verwenden wird eine bedarfsgerechte und insbesondere auch raschere (und damit auch wieder bessere und bedarfsgerechtere) Hilfeleistung gewährleistet.

Dabei wird auf die Vielfältigkeit der möglichen Hilfsbedürftigkeit und des darauf abgestimmten Leistungsangebotes Bedacht genommen.

Durch die „Hilfe zum Lebensbedarf“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ wird den hilfebedürftigen Menschen im Wesentlichen durch Geldleistungen der grundlegende Lebensunterhalt, soweit dieser nicht durch eigenes Einkommen, Vermögen oder die Arbeitskraft abgedeckt werden kann, die stationäre Pflege in entsprechenden Einrichtungen (z.B. Pflegeheime) und die medizinische Versorgung sicher gestellt.

Die bisherigen dezentral organisierten Buchhaltungssysteme führten in Einzelfällen zu Versorgungslücken insbesondere bei Wohnsitzwechsel des Hilfesuchenden aus einem Verwaltungsbezirk in einen anderen.

Zusätzlich darf eine Änderung der Einkommenssituation keine Versorgungslücke nach sich ziehen.

Umgekehrt sollen aber auch Fälle von ungerechtfertigter Überversorgung möglichst verhindert werden.

Die Leistung der stationären Pflege wird in entsprechenden Sozialhilfeeinrichtungen (öffentliche, private Pflegeheime) erbracht.

Ein einheitliches System, wie durch das Projekt NÖSIN angestrebt, bewirkt im Gegensatz zu den derzeitigen Systemen eine effektivere Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen. Dies kommt den hilfebedürftigen Menschen durch kürzere Wartezeiten zu Gute.

Das Leistungsangebot der „Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ umfasst in erster Linie Sachleistungen.

Das Leistungsangebot bzw. der Bedarf ist entsprechend vielfältig, die diesbezüglichen Einrichtungen dezentral im gesamten Landesgebiet (und darüber hinausgehend) verteilt.

- Für Hilfeleistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (Abschnitt 4) für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, welche im Hinblick auf den gesundheitlichen Zustand des Hilfebedürftigen erbracht werden, ist im § 69a Absatz 2 zusätzlich eine Ermächtigung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten festgelegt.

Die gesetzliche Ermächtigung im vorliegendem Entwurf orientiert sich in diesem Punkt vor allem an den diesbezüglichen, bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz bzw. in den Landespflegegeldgesetzen.

Diese gesundheitsbezogenen Daten eines Großteiles der in Betracht kommenden Personen werden daher bereits auf Grundlage des Pflegegeldgesetzes verarbeitet.

Im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes (wie generell im Sozialversicherungswesen) ist eine zentrale Datenverwendung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits eingerichtet.

Die Gesundheitsdaten der Menschen mit besonderen Bedürfnissen sollen ausschließlich innerhalb der NÖ Landesregierung, und zwar bei der Abteilung Sozialhilfe des Amtes der NÖ Landesregierung, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Der Zugriff auf diese Daten beschränkt sich auf die mit der Datenerfassung befassten Mitarbeiter, eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist unzulässig und auch nicht vorgesehen.

Diese Daten dürfen daher auch nicht im Rahmen des geplanten Informationsverbundsystems verarbeitet werden.

- Die Ermächtigung zur Datenverwendung in § 69a Absatz 3 des Entwurfes beschränkt sich bei den nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 kostenersatz- oder kostenbeitragspflichtigen Personen im wesentlichen auf die erforderlichen Grunddaten zur Fest-

stellung der Ersatzverpflichtung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Zuordnung erfolgter Zahlungseingänge zu einem „Rechtsgrund“.

Die zu verwendenden Daten sollen bei Personen, die Sachleistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erbringen, noch um deren Leistungsangebot ergänzt werden (Absatz 4 dieser Bestimmung), sodass die angestrebte Effizienzsteigerung, wie schon mehrfach erläutert, auch erreicht werden kann.

- § 69a Absatz 5 des Entwurfes ermächtigt zur Errichtung eines Informationsverbundsystemes im Sinne des § 4 Z. 13 Datenschutzgesetz 2000.

Wie bereits zu § 69a Absatz 2 des Entwurfes dargelegt, sind die Gesundheitsdaten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen von der Verwendung im Rahmen eines Informationsverbundsystems ausgenommen.

- § 69a Absatz 6 des Entwurfes stellt sicher, dass Daten aus einem Informationsverbundsystem lediglich im Zusammenhang mit einer Hilfestellung an Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erbringen, übermittelt werden dürfen.

Zu Art. 1 Z. 3:

Der im § 74 Abs. 2 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) festgesetzte bestehende Schilling-Betrag wird unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung wird der Betrag gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Der so ermittelte Betrag wird auf den Betrag von € 2.200,- geglättet.

Zusätzlich wird aber auch der Strafrahmen für Übertretungen von Normen, die letztlich dem Schutz von hilfebedürftigen Menschen dienen, deutlich ausgedehnt.

Das Betreiben von Sozialhilfeeinrichtungen ohne entsprechende Bewilligung nach diesem Gesetz, entgegen (Auflagen in) Bewilligungen und die Verhinderung des behördlichen

Aufsichtsrechtes durch einen Betreiber verletzt massiv die Schutzinteressen von in Sozialeinrichtungen betreuten Menschen.

Der bisherige Strafrahmen trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung. Dies umso mehr, als Verpflegskosten für einen pflegebedürftigen Menschen durchaus den Betrag von S 30.000,- (€ 2.180,19) bis S 40.000,- (€ 2.906,91) pro Monat erreichen. In Einrichtungen mit beispielsweise zehn oder mehr Pflegebetten ist die bisherige Strafdrohung daher unzulänglich.

Die Festsetzung eines Strafrahmens mit € 20.000,- ist auch aus diesem Blickwinkel durchaus als angemessen zu bezeichnen und auch im Hinblick auf die ständigen Bemühungen um Qualitätssteigerung in der Pflegevorsorge erforderlich.

Da es sich bei § 74 Abs. 2 um (Straf-)Rahmenbeträge für bestehende Straftatbestände handelt, entstehen durch die Glättung des bestehenden Betrages bzw. die zusätzlichen Änderungen keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

K r a n z l
Landesrat

elektronisch unterfertigt